

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mk. 12 Pfg.



Anzeigen werden mit 25 Pfg. für die kleine Zeile oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelne Nummer 10 Pfg.

Ämtliches Kreisblatt

Jerusprech-Anschluß
... Nummer 34 ...

für den Kreis Koschmin

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den ämtlichen Teil: das Ägl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Tuch in Koschmin.

Stück 50

Sonnabend, den 10. Dezember 1910.

23. Jahrg.

Oeffentliche Bekanntmachung. Steuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1911.

Nr. 502. Auf Grund des § 25 des Einkommensteuer-Gesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Koschmin aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschl. 20. Januar 1911 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten werktäglich vormittags von 10 bis 12 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung veräußt, hat gemäß § 31, Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer im Preußen steuerpflichtigen

Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben diese ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungsteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungsteuer-Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden von heute ab auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Koschmin, den 7. Dezember 1910.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
Albrecht.

Nr. 503.

Kreispolizeiliche Anordnung,

betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in **Raczagorka Gut**.

Auf Grund der §§ 19, 20, 22, 28 und 44 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G.-Bl. S. 158—409) in Verbindung mit §§ 59, 59 a, 60, 61, 63, 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G.-Bl. S. 357) sowie der gemäß § 1 der Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung wird hiermit folgendes bis auf weiteres angeordnet:

§ 1.

Sperrbezirk.

1. Das Gut Raczagorka und die Gemeinde Raczagorka und
2. der Abbau Josefowo — gehörig zum Gutsbezirk Gosciejewo — bilden je einen Sperrbezirk.

§ 2.

Für die Sperrbezirke gelten die in den §§ 1 bis 9 der kreispolizeilichen Anordnung vom 27. Oktober 1910 — Kreisblatt Stück 44 S. 249/251 — angegebenen Vorschriften.

§ 3.

Zumiderhandlungen gegen die gedachten Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, oder nach § 148 Ziffer 7 a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetzblatt S. 685) bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Roschmin, den 3. Dezember 1910.

**Der Königliche Landrat.
Albrocht.**

Die Ortsvorstände weise ich an, vorstehende Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und ihre Befolgung zu überwachen.

Roschmin, den 3. Dezember 1910.

— Nr. 5529. —

**Der Königliche Landrat.
Albrocht.**

Nr. 504.

Kreispolizeiliche Anordnung,

betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in **Wrotkow Gut** und **Wrotkow Gemeinde**.

Auf Grund der §§ 19, 20, 22, 28 und 44 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G.-Bl. S. 153 — 409) in Verbindung mit §§ 59, 59 a, 60, 61, 63, 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G.-Bl. S. 357), sowie der gemäß § 1 der Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung wird hiermit folgendes bis auf weiteres angeordnet:

§ 1.

I. Sperrgebiet.

Der Gutsbezirk Wrotkow und der Gemeindebezirk Wrotkow bilden einen Sperrbezirk.

§ 2.

Für den Sperrbezirk gelten die in den §§ 1 bis 9 der kreispolizeilichen Anordnung vom 27. Oktober 1910 — Kreisblatt Stück 44 Seite 249/251 — angegebenen Vorschriften.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die gedachten Bestimmungen werden nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, oder nach § 148 Ziffer 7 a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 685) bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Roschmin, den 5. Dezember 1910.

Der Königliche Landrat.

Albrocht.

Die Ortsvorstände weise ich an, vorstehende Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Roschmin, den 5. Dezember 1910.

Der Königliche Landrat.

Albrocht.

J.-Nr. 5550.

Nr. 505.

Kreispolizeiliche Anordnung,

betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in **Rullinow Gut.**

Auf Grund der §§ 19, 20, 22, 28 und 44 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. Seite 153—409) in Verbindung mit §§ 59, 59 a, 60, 61, 63, 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1896 (R.-G.-Bl. S. 357), sowie der gemäß § 1 der Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung wird hiermit folgendes bis auf weiteres angeordnet.

§ 1.

Sperrgebiet.

Das Gut Rullinow mit dem Vorwerk Frankow und die Gemeinde Rullinow bilden einen Sperrbezirk.

§ 2.

Für den Sperrbezirk gelten die in den §§ 1 bis 9 der kreispolizeilichen Anordnung vom 27. Oktober 1910 — Kreisblatt Stück 44 Seite 249/251 — angegebenen Vorschriften.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die gedachten Bestimmungen werden nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 oder nach § 148 Ziffer 7 a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 685) bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Roschmin, den 6. Dezember 1910.

Der Königliche Landrat.

Albrocht.

Die Ortsvorstände weise ich an, vorstehende Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und deren Beachtung genau zu überwachen. — Nr. 5578. —

Roschmin, den 6. Dezember 1910.

Der Königliche Landrat.

Albrocht.

Nr. 506. 10200 Mark

sind vom Kreise Roschmin im ganzen oder geteilt gegen $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen hypothekarisch mündelicher zu verleihen. Darlehensanträge können im Landratsamte mündlich gestellt werden.

Roschmin, den 1. Dezember 1910.

**Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende.**

Nr. 507. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Schäferhof Vorwerk — gehörig zum Gute Szelejowo — erloschen ist, wird dieses Vorwerk aus dem Sperrbezirk in das Beobachtungsgebiet übergeführt.

Für das Vorwerk Schäferhof gelten nunmehr bis auf Weiteres die durch die landespolizeilichen Anordnungen vom 10. Oktober 1910 (Kreisblatt Stüd 42) und vom 18. November 1910 (Kreisblatt Stüd 48) für das Beobachtungsgebiet getroffenen Anordnungen. — J.-Nr. 5447. —

Roschmin, den 7. Dezember 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 508. Ich mache die beteiligten Kreise darauf aufmerksam, daß bei Nachsichtung der Genehmigung zur Ausführung von Vieh nach Berlin zum Zwecke der sofortigen Abschachtung künftig neben der Versandstation auch die Nummer des Eisenbahnwagens, in welchem die Tiere befördert werden sollen, anzugeben ist.

— J.-Nr. 5632. —

Roschmin, den 9. Dezember 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 509. Maul- und Klauenseuche in anderen Kreisen.

Ausgebrochen: in Parzenczew Vorwerk und Dombrows Vorwerk, Kreis Jaroschin, und in Frauendorf, Grodnica Gut, Rossowo Gut, Talary und Wycislowo, Kreis Gostyn.

Erlöschen: in Siedlemin Gut und Fabianow Gut, Kreis Jaroschin, in Klein-Strzelce, Kreis Gostyn, in Preukenhof Vorwerk, Kreis Samter, in Kornath Gemeinde, Kreis Breschen und in Jblyci Gemeinde, Kreis Pleschen.

Roschmin, den 7. Dezember 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 510. Die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer mache ich besonders darauf aufmerksam, daß die Sektionsvorstände der Posen'schen landwirtschaftlichen Verasogenossenschaft beauftragt sind, für Unfallverletzte das Heilverfahren innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall zu übernehmen. Voraussetzung hierfür ist, daß ein landwirtschaftlicher Betriebsunfall vor-

liegt und die Unterbringung des Verletzten in einem Krankenhaus notwendig ist.

Anträge auf Uebernahme des Heilverfahrens müssen sofort nach Eintritt des Unfalles unter Beifügung eines ärztlichen Attestes und einer Unfallanzeige bei dem Sektionsvorstand (Kreis-ausschuß) gestellt werden.

In Fällen, in denen eine sofortige Unterbringung des Verletzten in einem Krankenhaus notwendig und durch den Betriebsunternehmer bereits bewirkt worden ist, muß der Antrag auf Uebernahme des Heilverfahrens auf die Genossenschaft sofort nach der Aufnahme in das Krankenhaus bei dem Kreis-ausschuß gestellt werden.

Später eingehende Anträge auf nachträgliche Uebernahme der Kosten des Heilverfahrens können nicht berücksichtigt werden.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer derjenigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten ist, in deren Bezirk sich der Unfall ereignet hat.

Die Anzeige muß binnen drei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalles den Betrieb oder den Betriebsteil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Die gleiche Anzeige hat der Betriebsunternehmer an den Sektionsvorstand (Kreis-ausschuß) zu richten.

Zu der Anzeige ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden. — J.-Nr. 797 U. —

Roschmin, den 4. Dezember 1910.

Der Königliche Landrat.

Albrocht.

Nr. 511. In den Monaten Oktober und November sind folgende Jagdscheine erteilt worden.

A) Jahresjagdscheine: Gültigkeitsdauer bis

1. Trzciniski Thadäus, Pfarrer, Wallow	30. 9. 11
2. Wolniak Franz, Wirt, Raniewo	2. 10. 11
3. Durtzal Adalbert, Waldwärter, Ruffinow	2. 10. 11
4. Jahnke Emil, Bürgermeister, Roschmin	3. 10. 11
5. Wielcarcki Stanisł., Hauptlehrer, Doret	4. 10. 11
6. Sangner August, Hotelbesitzer, Doret	4. 10. 11
7. Reimann V Gottlieb, Wirt, Siebenwald	5. 10. 11

Pfandbriefs-Darlehne im Gesamt-Betrage von 200000 *M* und darüber von der Posener Landschaft aufgenommen haben, hat die Wahl von Wahlmännern zur Wahl der Abgeordneten für die demnächst einzuberufende XV. General-Versammlung der Posener Landschaft zu erfolgen.

Diese Generalversammlung hat über:

1. einen zehnten Nachtrag zum Statut der Posener Landschaft vom 13. Mai 1857, zum zweiten Regulativ derselben vom 5. November 1866, zum dritten Regulativ derselben vom 4. Mai 1885, zum vierten Regulativ derselben vom 1. Juni 1895, zu den neuen Satzungen derselben vom 4. August 1896, zum fünften Regulativ derselben vom 31. Dezember 1900 und zur Satzung derselben vom 24. Februar 1902,
2. einen ersten Nachtrag zur Abschätzungsordnung der Posener Landschaft vom 28. März 1907,
3. einen dritten Nachtrag zum Statut der Posener Landschaftlichen Bank vom 24. Februar 1890,
4. eine Pensionsordnung für die Beamten der Posener Landschaft und eine Satzung über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Beamten der Posener Landschaft und
5. eine Satzung, betreffend die Hergabe barer Darlehne an die Eigentümer landschaftlich beliehener Grundstücke zwecks Förderung des Baues ländlicher Arbeiterwohnungen auf diesen Grundstücken und die Beschaffung der hierzu erforderlichen Varmittel

Beschluß zu fassen.

Behufs Wahl eines Wahlmannes im landrätlichen Kreise Koschmin haben wir vor dem zum Wahlkommisarius ernannten Landschaftsrat, Herrn Mitschke auf Staniewo an dessen Stelle im Behinderungsfalle Herr Landschaftsrat Hoffmann auf Rurow treten wird, Termin **auf den 14. Dezember 1910 mittags 12 Uhr** in der Stadt Koschmin in Bahrfeldt's Hotel anberaunt.

Wir laden zu dieser Wahl alle in dem landrätlichen Kreise Koschmin ansässigen, Grundstücke mit je einem landschaftlichen Tagwerte von weniger als 15000 *M* eigentümlich besitzenden Mitglieder der **sämtlichen** Pfandbriefsysteme der Posener Landschaft hierdurch mit dem Bemerken ein, daß eine besondere schriftliche Einladung nicht erfolgt.

Wer in dem angegebenen Termine und Wahllokale nicht pünktlich erscheint, hat zu gewärtigen, daß ohne seine Zuziehung mit der Wahl vorgegangen wird.

Die Wahl erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist im ersten Wahlgange die einfache

Stimmenmehrheit nicht erzielt, so wird zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten geschritten, welche die verhältnismäßig meisten Stimmen erhalten haben.

Sichtlich eines jeden der zu wählenden Wahlmänner findet ein besonderer Wahlgang statt.

Wahlberechtigt sind, mit Ausnahme der Ausländer, alle in dem landrätlichen Kreise Koschmin ansässigen Mitglieder sämtlicher Pfandbriefsysteme der Posener Landschaft, welche Grundstücke mit je einem landschaftlichen Tagwerte von weniger als 15000 *Mark* eigentümlich besitzen.

Das Wahlrecht muß **in Person** geübt werden; jedoch ist die Vertretung der Ehefrauen durch ihre Ehemänner und der Miteigentümer desselben Grundstücks durch einen von ihnen, welcher mit Vollmacht versehen sein muß, zulässig.

Personen, welche unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft bezw. Pflegschaft stehen, werden durch die Gewalthaber oder die Vormünder bezw. Pfleger, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf, juristische Personen dagegen durch eigens zu bestellende Bevollmächtigte vertreten.

Miteigentümer desselben Grundstücks haben **zusammen** eine Wahlstimme.

Eigentümer mehrerer Grundstücke haben **nur eine** Wahlstimme.

Wählbar sind alle Mitglieder sämtlicher Pfandbriefsysteme der Posener Landschaft mit Ausnahme der Ausländer, der Frauen, der unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft bezw. Pflegschaft stehenden Personen und der juristischen Personen. Ehemänner, Väter, Vormünder und Pfleger sind nicht als solche, sondern nur aus eigenem Recht d. h. nur dann wählbar, wenn sie selbst Mitglieder der Posener Landschaft sind.

Wer in mehreren Wahlkreisen gewählt wird, kann nur in **einem** derselben die Wahl annehmen.

Ist der Gewählte im Wahltermine anwesend, so hat sich derselbe sofort über die Annahme der Wahl zu erklären.

In dem Wahllokale liegt eine Stunde vor Beginn der Wahl das Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises zur Einsicht aus.

Posen, den 5. Dezember 1910.

**Königliche Direktion der Posener Landschaft.
von Klitzing.**

Nr. 518. Bekanntmachung.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 24. September 1892 (Arbl. 40 für 1892) wird für den Stadtbezirk Koschmin in Gemäßheit des § 106 b Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung

und unter Bezugnahme auf Abschnitt 2 der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten vom 12. August 1892 betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe hiermit Folgendes bestimmt:

Außer den **Feiden**, dem Weihnachtsfest vorausgehenden Sonntagen, sowie dem **Palmsontage** wird eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden in allen Zweigen des Handelsgewerbes um vier Stunden — also bis 6 Uhr abends gestattet:

1. An demjenigen Sonntag, auf welchen das Abblaufest St. Stanislaus oder St. Lorenz oder St. Valentin fällt und zwar in dieser Reihenfolge;
 2. an dem Sonntag nach dem 1. Oktober (Ernte-Dankfest.) — 4141/10. —
- Roschmin, den 1. Dezember 1910.

Die Polizeiverwaltung.

Nr. 519. Bekanntmachung.

1. Militäranwärter, welche sich um eine Zivilstellung bewerben wollen, können beim Bezirks-

Kommando und bei den Bezirksfeldwebeln Einsicht in die Liste der offenen Stellen — Befangenliste — nehmen.

2. Glauben Militäranwärter bei ihrer Bewerbung eine unberechtigte Abweisung erfahren zu haben, so steht ihnen das Recht der Beschwerde zu, welche auch vom Bezirkskommando weitergegeben werden kann. — 1458 M. —

Rawitsch, den 5. Dezember 1910.

Königliches Bezirks-Kommando.

Nr. 520. Auf der Gutsfeldmark Czarnyjad wird zur Verteilung von Krähen

+ Gift +

gelegt.

Roschmin, den 8. Dezember 1910.

Der Königliche Bezirks-Kommissar.
Giesel.



Nichtamtlicher Teil.

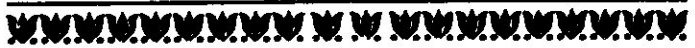
Jagd-Verpachtung.

Der Unterzeichnete wird am **Donnerstag, den 15. d. M.**, nachmittags 3 Uhr im **Gemeinde-Vorsteherhause zu Wittenburg** die gesamte Jagdnutzung der hiesigen Gemeinde **Wittenburg** meistbietend auf einen sechsjährigen Zeitraum und zwar vom 1. Juli 1910 bis Ende Juni 1916 verpachten.

Die Auswahl des Pächters bleibt dem Jagdvorsteher unter den drei Bestbietenden vorbehalten. Falls die abgegebenen Gebote zu niedrig bzw. nicht annehmbar erscheinen oder gegen die Personen der drei Bestbietenden Bedenken vorliegen, bleibt es dem Jagdvorsteher überlassen, den Zuschlag mit Zustimmung der Jagdaufsichtsbehörde einem anderen Bieter zu erteilen, oder einen neuen Verpachtungstermin anzuberaumen.

Wittenburg, den 7. Dezember 1910.

Der Jagdvorsteher.
Zimmermann.



Jagd-Einladungs-Menü- und Tisch-Karten

in sehr schöner Auswahl hält vorrätig
Schreibwaren-Handlung von Jsrael Tuch.

Schreiberlehrling

vom
Landratsamte in Roschmin
gesucht.

Jeden Posten

Fabrikkartoffeln

zur prompten und späteren
Lieferung lauft zu höchsten
Tagespreisen u. erbittet Offert.

Robert Tischler,
Getreidegeschäft

Tel. 28 **Gostyn** Tel. 28.

+ Hygienische

Bedarfs-Artikel
Katalog gratis und franco.
Franz Corvin, Vissa i. P.

Violin-Saiten

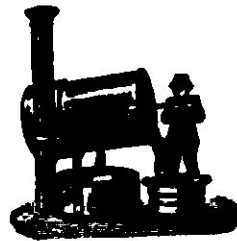
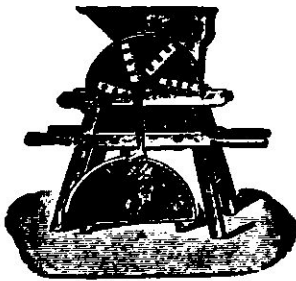
empfiehlt
Jsrael Tuch, Roschmin.

Weitgehendste Garantie!

Franz Richter Maschinen-Fabrik - Breslau V

empfehlen zur Saison

**Kartoffeldämpfer
Kartoffelfortierer
Rübenschneider
Pflüge aller Art
Göpel und Dreschmaschinen**



Vertreter gesucht!

Vertreter gesucht!

in der bekannten soliden Ausführung zu äußerst günstigen Zahlungsbedingungen.

Teilzahlungen gestattet!

Visitenkarten

fertigt schnellstens an
Herm. Tuch, Roschmin.

Wer schnelle, zuverlässige und ausführliche Berichte über alle wichtigen Tagesereignisse haben will,

der halte das beliebteste und meistgelesene
Provinzblatt des deutschen Ostens
die
Danziger Neuesten Nachrichten.

50 000 Abonnenten.

Bezugspreis durch die Post 75 Pfg monatlich (ohne Bestellgeld). — Auf Wunsch senden wir unsere Zeitung für den Rest dieses Monats gratis. — Wir bitten um eine Postkarte mit Angabe der genauen Adresse.

**Geschäftsstelle der
Danziger Neuesten Nachrichten.**

Die im Jahre 1909
veröffentlichte



Million

„Kleine Anzeigen“
charakterisieren die

Danziger Neuesten Nachrichten

als

Insertionsorgan ersten Ranges.

Insertionspreis: Die 38 mm breite Zeile 25 Pfg.

Verlangen Sie Kostenvoranschlag.

Hämorrhoiden! Magenleiden! Hautausschläge!

Kostenlos teile ich auf Wunsch jedem, welcher an Magen-, Verdauungs- und Stuhlbeschwerden, Blutstocungen sowie an Hämorrhoiden, Flechten, offene Beine, Entzündungen etc. leidet, mit, wie zahlreiche Patienten, die oft jahrelang mit solchen Leiden behaftet waren, von diesen lästigen Uebeln schnell und dauernd befreit wurden. Hunderte Dank- und Anerkennungsschreiben liegen vor.

Krankenschwester Klara,
Wiesbaden, Walkmühlstrasse 20.

Wie süß

lieht ein rosiges, jugendfrisches Antlitz und ein reiner, zarter, schöner Teint.

Alles dies erzeugt:

Siegenpferd-Blüthenmilchseife

von Bergmann & Co., Nabelent.
Preis à Stück 50 Pfennige, ferner macht der

Blüthenmilch-Cream **Padar**
rote und spröde Haut in einer Nacht weiß und sammetweich.
Zab 50 Pfg. In Roschmin: J. F. Grochowski; R. Suwalinski; Apotheke Balcerel; in Breslau: J. Oberggust; in Posen: Stanisł. Dubaj

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Hermann Tuch in Roschmin.